



# Hygienekonzept für LARP-Veranstaltungen der Schatten-Quest LARP Reihe

Nach § 3 der niedersächsischen Verordnung zur  
Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des  
Corona-Virus SARS-CoV-2  
(Niedersächsische Corona-Verordnung)

Stand	14.09.2020
Version	1.1.0
Autor	Sebastian Gräber
Verantwortlich	Eike Alexander Wiczorek
Status	Genehmigt

# Inhaltsverzeichnis

1 - Veranstaltungscharakter Schatten-Quest Larp.....	2
2 - COVID-19 bedingte Regelungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen.....	2
3 – Durchsetzung der Maßnahmen durch Veranstalter.....	4
4 – Mitwirkungspflicht der Teilnehmer.....	5
5 – Angewandte Regelungen aus der niedersächsischen Corona-Verordnung.....	5
6 – Änderungsverlauf.....	5

## 1 - Veranstaltungscharakter Schatten-Quest Larp

Das Live Action Role Playing (LARP) oder Live-Rollenspiel bezeichnet ein Rollenspiel, bei dem die Spieler ihre Spielfigur auch physisch selbst darstellen. Es handelt sich also um eine Mischung aus Pen-&-Paper-Rollenspiel und Improvisationstheater. Die Spiele finden ohne Zuschauer statt. Die Teilnehmenden können im Rahmen einer Rolle, die die eigene Figur und ihre Eigenschaften und Möglichkeiten beschreibt, frei improvisieren. Die Live-Rollenspielveranstaltungen finden an Spielorten statt, deren Ambiente dem Szenario der Spielhandlung entspricht. Die Spieler tragen den Charakteren entsprechende Gewandung, der Veranstaltungsort ist für außenstehende bzw. Personen außerhalb des Teilnehmerkreises nicht zugänglich.

## 2 - COVID-19 bedingte Regelungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Aus den Vorschriften der Landesregierung<sup>1</sup> und der daraus abgeleiteten Niedersächsischen Corona Verordnung leiten sich nachfolgende Maßnahmen zur Durchführung der Veranstaltungen ab. Das Hygienekonzept wurde auf Basis der **Corona Verordnung (Nachfolgend NCV genannt), gültig ab dem 10.06.2020, geändert am 10.08.2020** erstellt.

1. Die **maximale Gruppengröße für Teilnehmer wird auf 10 Personen beschränkt**, sollte eine Gruppe mit mehr Teilnehmern anreisen, sind die Lager auf einzelne Untergruppen mit maximal 10 Teilnehmern zu beschränken. Unter den Teilnehmergruppen bestehen zu jeder Zeit nachfolgende Regelungen, welche strikt einzuhalten sind und durch den Veranstalter sichergestellt werden. (§1 Abs. 4 NCV)
  - 1.1. Gruppenmitglieder haben ihre einzigartige Erkennbarkeit sicher zu stellen (Farbliche Markierung, Tragen gleicher Kleidungsstücke, Bemalung,... )
  - 1.2. Der Wechsel der zugehörigen Gruppe ist nicht gestattet
    - a) Um dies sicherzustellen, wird die Gruppenzugehörigkeit schon bei der Ankunft dokumentiert und kann dann nicht mehr verändert werden.
  - 1.3. **Kleinere Gruppen bzw. Einzelpersonen können sich im Laufe der Veranstaltung zu einer größeren Gruppe zusammenschließen (bis zu maximal 10 Personen), sofern dies vorher mit dem Veranstalter abgestimmt wird und von diesem Zeitpunkt an die gemeinsame Erkennbarkeit geteilt wird.**

1 <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

2. Die Veranstaltung findet **ausschließlich unter freiem Himmel statt**. Für Teilnehmer der Veranstaltung besteht (gem. der AGBs) kein Anspruch auf die Unterbringung / Beherbergung in einem geschlossenen Gebäude, die Übernachtung der Teilnehmer erfolgt in eigenen Lagern und Zelten. Gemeinsame Übernachtungen sind nur innerhalb der eigenen Gruppe erlaubt.
3. Die **Veranstaltung** ist gem. §25 des NCV auf maximal 500 Teilnehmer begrenzt, wird durch den Veranstalter jedoch zur Handhabbarkeit sowie der Einhaltung der Hygiene Vorschriften **auf 120 Teilnehmer, inklusive dem Organisator-Team reduziert**. (§3 Abs 1 NCV)
  - 3.1. Bei **Nichteinhaltung der Regelungen wird der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen** – sowie ggfs. zuständige Behörden proaktiv über Auffälligkeiten informiert.
4. Jeder Teilnehmer der Veranstaltung wird bei der Anreise auf der Veranstaltung mit **Ankunftszeitpunkt (Datum/Uhrzeit), Vor- und Zuname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer und seiner Gruppenzugehörigkeit registriert**. Die erhobenen Daten werden gem. §4 der NCV aufbewahrt und behandelt.
5. Nach §1 Abs. 3 / §3 Abs 2 der NCV ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu jedem Teilnehmer der Veranstaltung einzuhalten, welcher **nicht zur eigenen Gruppe gehört**. Um dies sicherzustellen ist ein LARP-Jargon spezifischer „Vollkontaktkampf“ in LARP-Gefechten nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen darüber hinaus ausschließlich unter folgenden Bedingungen:
  - 5.1. Beim Aufenthalt im eigenen Gruppen-Lager sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Gruppen-Fremden Personen gewährleistet ist.
6. Nach §2 der NCV gilt **auf dem gesamten Veranstaltungsgelände darüber zu jeder Uhrzeit das Gebot des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung** – dies gilt insbesondere, **wenn der Mindestabstand zu anderen Teilnehmern nicht 100% gewährleistet werden kann!**

Dabei bestehen folgende Ausnahmen:

  - 6.1. Bei der Wahrnehmung sanitärer Anlagen, welche das Absetzen der Mund-Nasenbedeckung erfordern (Wäsche, Duschen, Zähneputzen, ... ) unter strikter Einhaltung der Abstandsregelungen
  - 6.2. Im Gruppenlager der Max-10 Personen-Gruppen, sofern die Abstände zu Gruppenfremden Personen gewährleistet sind
  - 6.3. Bei **alleinigem, vereinzelt Aufenthalt (Ruhend) oder innerhalb der eigenen Max-10 Personen Gruppe** am z.B. Veranstaltungsrand, sofern ein Mindestabstand von **mehr als 2 Metern zu jeder Gruppenfremden Person absolut gewährleistet ist**.
7. Für Teilnehmer der Veranstaltung besteht gem. der AGBs **ein Selbstversorgungsgebot mit Ausnahme des (kleinen) NSC-Kreises**. Analog zu §10 der NCV wird den **voll-versorgten Teilnehmern dabei die Möglichkeit zur Handreinigung- und Desinfektion** geboten.

- 7.1. Vorangegangene Regelungen zur Einhaltung von Mindestabständen sowie der Mund-Nasenbedeckung sind für den Bereich der NSC-Teilnehmerversorgung unberührt – während des Verzehrs von Lebensmitteln besteht zu Personen außerhalb der eigenen Gruppe das Gebot der **Einhaltung des Mindestabstands**.
- 7.2. Das Teilen von Trinkgefäßen, Tellern, Besteck, Geschirr und vergleichbar ist nicht gestattet
8. **Allgemein-bekannt Schutzmaßnahmen**, welche über die vorangegangenen Regelungen hinausgehen (Hust- und Niesetikette , das Fernhalten von Händen aus Mund und Nase, regelmäßiges Händewaschen / Desinfizieren) **sind einzuhalten**.
9. Aus Sicherheitsgründen ist die **Teilnahme von Personen** aus **akuten Risikogebieten**, sowie von Teilnehmern, welche über eine **Befreiung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht** verfügen **und auf Dieser bestehen**, leider **nicht möglich**.
10. Die **Teilnahme von Corona - Infizierten Personen ist nicht möglich**. Dies **gilt auch für Personen mit Erkältungssymptomen** (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Veränderung des Geschmacks- sowie Geruchsempfindens, Kopfschmerzen, Übelkeit und Durchfall, Allgemeine Angeschlagenheit sowie starker Schnupfen – sofern nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar) als auch bei bekannten Kontakten zu Covid-19 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage.
11. Sofern durch Teilnehmer oder Veranstaltungsgehilfen Verstöße gegen Konzept und Absprachen festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.

### 3 – Durchsetzung der Maßnahmen durch Veranstalter

1. §3 Abs 4 NCV – Der Veranstalter stellt die Reinigung von Oberflächen, Sanitäranlagen und Gegenständen, welche häufig von Personen berührt werden sicher **und** stellt Desinfektionsmittel **für Teilnehmer und Veranstaltungsgehilfen** zur Verfügung.
2. §25 Abs 1 NCV – Hat ein Hygienekonzept erstellt. Sorgt durch den Einsatz von Veranstaltungsgehilfen für die Einhaltung des Hygienekonzepts. Limitiert die Besucher auf einen handhabbaren Teilnehmerkreis.

#### 4 – Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

1. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung stimmt der Teilnehmer der Einhaltung der Maßnahmen zu und akzeptiert damit verbundene Änderungen und Erweiterungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schatten-Quest.
2. Die Teilnehmer werden angewiesen sich gegenseitig auf die Einhaltung der Maßnahmen hinzuweisen.
3. Der Teilnehmer akzeptiert, dass er bei einem Verstoß gegen die Regelungen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann.

#### 5 – Angewandte Regelungen aus der niedersächsischen Corona-Verordnung <sup>2</sup>

- §1 – Allgemeine Vorschriften
- §2 – Mund-Nasen-Bedeckung
- §3 – Erstellung eines Hygienekonzepts
- §4 – Datenerhebung
- §5 – Betriebs- und Veranstaltungsgebote
- §9 – Beherbergung von Personen
- §10 – Restaurationsbetriebe (für versorgte Teilnehmergruppe)
- §25 – Veranstaltungen unter freiem Himmel

#### 6 – Änderungsverlauf

Datum	Bearbeiter	Anmerkungen
04.08.2020	Sebastian Gräber	Erstellung des Initialen Konzeptes
14.09.2020	Sebastian Gräber	Anpassung des Konzeptes nach letzter Veranstaltung, Änderungen farblich markiert.

<sup>2</sup> <https://www.niedersachsen.de/download/157614>